

schiedenen Teilen des Systems der Vereinten Nationen Führungskraft beweisen und für Koordination sorgen soll. Innerhalb der Hauptorganisation wird er u. a. für die Sicherstellung einer in sich geschlossenen Konzeption verantwortlich sein. Der Generalsekretär wird ihn mit besonderen Aufgaben betrauen können.

II. 1980 wird eine *Sondergeneralversammlung* stattfinden, die überprüfen soll, welche Fortschritte bis dann bei der Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung erzielt worden sein werden. Die entsprechende Resolution 32/174 der Generalversammlung ist am 19. Dezember 1977 ohne förmliche Abstimmung verabschiedet worden. Die Generalversammlung hat zugleich beschlossen, einen *Plenarausschuß* einzusetzen, welcher die Entwicklung in der Zwischenzeit im Auge behalten und geeignete Anstöße geben sollte. NJP

**IFAD: Gründungsabkommen in Kraft — 15. Sonderorganisation der Vereinten Nationen — Erste Jahrestagung des Gouverneursrats (5)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1977 S. 25 f. fort.)

I. Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (International Fund for Agricultural Development, IFAD) hat seine Arbeit schließlich so rasch aufnehmen können, wie es seine Initiatoren ins Auge gefaßt hatten (zu den vorübergehenden Schwierigkeiten vgl. den Bericht in VN 1/1977). Das Gründungsabkommen ist am 30. November 1977 in Kraft getreten, also weniger als ein Jahr nach Auflegung zur Unterzeichnung. Ende 1977 gehörten bereits 81 Staaten der neuen Organisation an. Von den 20 Gründern der Kategorie I (beitragspflichtige Industriestaaten; zu den Kategorien vgl. die Berichte in VN 1/1977 und 4/1976 S. 123) fehlte allein noch Spanien. Die Bundesrepublik Deutschland hatte ihre Ratifikationsurkunde am 14. Oktober 1977 hinterlegt. Aus dem Kreis der zwölf beitragspflichtigen Entwicklungsländer (Kategorie II) standen die Ratifikationen von Algerien, Gabun sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten aus. Die 59 Gründungsmitglieder der Kategorie III (sonstige Entwicklungsländer) waren relativ am weitesten im Hintertreffen: erst 41 hatten ihre volle vertragliche Bindung herbeigeführt. Zu den 18 Saumseligen zählten acht lateinamerikanische Staaten, außerdem Griechenland, Israel, Kongo, Süd-Korea, Liberia, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Syrien und Tansania. Im Dezember 1977 waren außerdem mit Zustimmung des Gouverneursrats 23 weitere Entwicklungsländer hinzugestoßen, von denen 12 alsbald alle Beitrittsformalitäten erfüllt hatten (u. a. Vietnam).

II. Der IFAD wird die 15. Sonderorganisation der Vereinten Nationen sein. Das Beziehungsabkommen gemäß Art. 57, 63 der Charta ist von der Generalversammlung am 15. Dezember 1977 genehmigt worden (Resolution 32/107). Die 14. Sonderorganisation war die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) gewesen, die 16. dürfte in naher Zukunft die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) werden.

III. Der Gouverneursrat nahm auf seiner ersten Jahrestagung (13.—16. Dezember 1977 in Rom) die vom IFAD-Abkommen vorgeschriebenen Wahlen vor und verabschiedete vorläufige Kreditrichtlinien.

Zum IFAD-Präsidenten wurde einstimmig A. Al-Sudeary (Saudi-Arabien) gewählt. Es hatte von Anbeginn an kaum ein Zweifel darüber bestanden, daß die erste Verwaltungsspitze von einem Land der (Scharnier-) Kategorie II gestellt werden würde. Al-Sudearys Amtszeit beträgt drei Jahre; einmalige Wiederernennung ist zulässig (Art. 6 Abschnitt 8 IFAD-Abkommen). Al-Sudeary hatte auf der Eröffnungssitzung des Gouverneursrats unterstrichen, der IFAD stelle das erste institutionelle Beispiel auf dem Weg zu einer Neuen Weltwirtschaftsordnung dar.

Der Gouverneursrat besetzte außerdem den Verwaltungsrat des neuen Finanzinstituts. Von den 18 Sitzen stehen den drei Kategorien jeweils sechs zu. Es werden vertreten: Kategorie I durch Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen und die Vereinigten Staaten; Kategorie II durch Iran, Kuwait, Libyen, Nigeria, Saudi-Arabien und Venezuela; Kategorie III durch Indien, Kuba, Mexiko, Pakistan, Sierra Leone und den Sudan. Zu stellvertretenden Mitgliedern (die bei Abwesenheit eines Vollmitglieds zur Stimmabgabe berechtigt sind) wurden bestimmt: Aus Kategorie I Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Kanada und Schweden; aus Kategorie II Algerien, Gabun, Indonesien, Irak, Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate; aus Kategorie III Äthiopien, Bangladesch, Nicaragua, Peru, Senegal und Sri Lanka. Hierbei verdient der Umstand Beachtung, daß Algerien, Gabun und die Vereinigten Arabischen Emirate zum Zeitpunkt dieser Entscheidung das IFAD-Abkommen noch nicht ratifiziert hatten. Die Verwaltungsrats-Mitglieder werden gemäß Art. 6 Abschnitt 5 IFAD-Abkommen für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jährlich jeweils ein Drittel der Sitze zur Neuzuteilung ansteht.

IV. Präsident Al-Sudeary teilte mit, es seien sechs Kooperations-Abkommen (gemäß Art. 8 Abschnitt 2 IFAD-Abkommen) vorbereitet worden, und zwar mit der Weltbank und den drei regionalen Entwicklungsbanken für Asien, Afrika und Lateinamerika, des weiteren mit der FAO sowie dem UNDP. Für die Beschlußfassung ist auf IFAD-Seite der Verwaltungsrat zuständig.

Die wesentlichste Sachentscheidung des Gouverneursrats bestand in der Verabschiedung vorläufiger Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen und Krediten. Danach soll der Anteil der Zuschüsse, wie durch Art. 7 Abschnitt 2 lit. b IFAD-Abkommen vorgezeichnet, ein Achtel der Fonds-Bewilligungen pro Haushaltsjahr nicht überschreiten und den ärmsten Entwicklungsländern vorbehalten bleiben. Für die Kredite werden drei verschiedene Standardbedingungen in Aussicht genommen. Erstens Zinsfreiheit, doch Bearbeitungsgebühr von 1vH, Laufzeit von 50 Jahren, davon zehn tilgungsfrei; zweitens Verzinsung von 4vH, Laufzeit 20 Jahre, davon fünf tilgungsfrei; schließlich Verzinsung

von 8vH, Laufzeit 15—18 Jahre, davon drei tilgungsfrei. Die meisten Kredite dürften zu den besonderen Vorzugsbedingungen bewilligt werden. Als Vorbild hat offenbar die Abstufung der Konditionen von IDA und Weltbank (Dritter Schalter/normale Bedingungen) gedient. Eine endgültige Entscheidung über diese einstweilen vorläufigen Richtlinien soll auf der zweiten Jahrestagung des Gouverneursrats gegen Ende 1978 fallen. NJP

**UNCTAD: Neues Zuckerabkommen (6)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1977 S. 92f. fort.)

Über das neue Zuckerabkommen konnte im zweiten Anlauf Einvernehmen erzielt werden. Die erste, fehlgeschlagene Verhandlungsrunde hatte im Frühjahr 1977 stattgefunden. Auch nach ihrer Wiederaufnahme am 12. September 1977 in Genf dauerte die Konferenz schließlich länger als erwartet (bis zum 7. Oktober). Das neue Regulierungsabkommen trat dann aber bereits zum 1. Januar 1978 in Kraft, nachdem ihm 24 Export- und acht Importländer beigetreten waren.

Zucker ist der erste Rohstoff aus der Liste von UNCTAD-Resolution 93(IV) vom 30. Mai 1976 zum Integrierten Rohstoffprogramm, welcher nach UNCTAD IV eine Marktregulierung erfahren hat. Kaffee-, Kakao- und Zinnabkommen hatten schon zur Zeit der vierten Welthandelskonferenz bestanden, während das Zuckerabkommen von 1973 über rein institutionelle Bestimmungen nicht hinausgegangen war. Das neue Abkommen lehnt sich nunmehr an einen Kompromißvorschlag des Konferenzpräsidenten an, in diesem Falle also des Exekutivdirektors der Internationalen Zuckerorganisation. Die Preisschere beträgt 11 bis 21 US-Cents. Der Marktpreis soll innerhalb dieser Spanne gehalten werden durch eine Kombination von Exportquoten (solchen hatten namentlich die USA und die EG abweisend gegenübergestanden) sowie von nationalen Vorratslagern. Zur Finanzierung der Lagerhaltungskosten soll ein Sonderfonds beitragen. Der Internationale Zuckerrat soll die Möglichkeit im Auge behalten, später auch Mittel nutzbar zu machen, die etwa über einen Gemeinsamen Rohstofffonds verfügbar werden könnten. UNCTAD-Generalsekretär G. Corea würdigte das Zuckerabkommen als Durchbruch und äußerte die Zuversicht, dieser Erfolg werde den weiteren Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Integrierten Rohstoffprogramm einen neuen Impuls geben. NJP

**UNCTAD: Gemeinsamer Rohstofffonds — Suspension der zweiten Verhandlungsrunde (7)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1977 S. 54 fort.)

Auch die zweite Verhandlungsrunde über die Einrichtung eines Gemeinsamen Rohstofffonds ist gescheitert. Das am 7. November 1977 eröffnete Genfer Treffen der etwa 500 Delegierten sollte gemäß Terminplan am 2. Dezember zu Ende gehen, doch die Gruppe der 77 zog es angesichts fortwährenden Streits in entscheidenden Fragen vor, der Zusammenkunft vorzeitig ein

dramatisches Ende zu bereiten, indem sie deren ›Suspension‹ beantragte und natürlich auch durchsetzte. Der Konferenzbeschluss fiel einstimmig.

Der Eklat mag bei vordergründiger Betrachtung überraschend gekommen sein, nachdem sich die Pariser Konferenz über Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) im Juni 1977 grundsätzlich über die Einrichtung eines Gemeinsamen Fonds verständigt hatte. Zentrale Fragen wie die nach Aufgaben, Finanzierung und Organisation eines solchen Fonds (dazu einführend Cox in VN 4/1977 S. 108 ff.) waren damals jedoch offengeblieben. Die wirtschaftlich wie rechtlich überaus komplizierten Details (z. B. im Hinblick auf Anleihen des Fonds) sollen hier ebensowenig aufgegriffen werden wie die Frage danach, ob der neuerliche Mißerfolg einer fehlenden Flexibilität der maßgeblichen Industriestaaten oder aber einer — womöglich auf interner Uneinigkeit beruhenden — mangelnden Kompromißbereitschaft der Entwicklungsländer angelastet werden muß. Konferenzpräsident H. S. Walker (Jamaika) identifizierte als Hauptstreitpunkte die Fragen, inwieweit der Gemeinsame Fonds ›andere Maßnahmen‹ als Ausgleichslagerhaltung finanzieren solle, bzw. inwieweit der Gemeinsame Fonds, neben der Mittelzuwendung über internationale Rohstoffabkommen, auch durch direkte Staatenbeiträge finanziert werden solle. Bei den ›anderen Maßnahmen‹ handelt es sich um solche, die, anders als Rohstoffabkommen, nicht auf Marktregulierung abzielen, sondern (dem Marktzugang gewissermaßen vorgelagert bzw. ihn flankierend) auf die Entwicklung einer diversifizierten, produktiven und insgesamt einträglichen Rohstoffherzeugung, letztlich also auf wirtschaftliche Entwicklung überhaupt. Im Kern dreht sich die Auseinandersetzung immer noch darum, inwieweit der Gemeinsame Fonds mehr sein soll als eine Föderation der Rohstoff-Organisationen. Der britische Sprecher der westlichen Marktwirtschaftsländer hielt in seiner abschließenden Einschätzung des Konferenzverlaufs fest, diese Staaten seien gegenüber einer Ausdehnung der Fondskompetenzen auf ›andere Maßnahmen‹ aufgeschlossen, machten sie aber von einer einvernehmlichen Regelung der übrigen Fragen abhängig. Was die Leistung direkter Staatenbeiträge anbetreffe, so gehe es nicht um das Ob, sondern das Wie; seine Staatengruppe sei fest davon überzeugt, die Hauptverantwortung für die Finanzierung von Ausgleichslagern müßten die jeweils unmittelbar betroffenen Erzeuger- und Verbraucherländer tragen. Die Niederlande und die skandinavischen Staaten setzten sich von dieser Position ausdrücklich ab, indem sie sich in gesonderten Erklärungen unmißverständlich zugunsten von ›anderen Maßnahmen‹ und von direkten Staatenzuwendungen aussprachen. Demgegenüber unterstrich der jugoslawische Wortführer der Gruppe der 77, die Entwicklungsländer würden sich nicht mit einem Abkommen zufrieden geben, dessen Tragweite sich auf die Finanzierung von Ausgleichslagern beschränke, und welches den Gemeinsamen Fonds von spezifischen Rohstoffabkommen finanziell völlig abhän-

gig mache. Er erkannte das Hindernis für einen Konferenzserfolg nicht in der Uneinigkeit über die technischen Fragen, sondern ausschließlich in einer grundsatzbedingten politischen Abwehrhaltung einiger entwickelter Staaten. Ein Weiterverhandeln habe erst wieder Sinn, wenn in dieser politischen Grundeinstellung ein Wandel eingetreten sei. Während die Volksrepublik China wiederum die Entwicklungsländer ohne erkennbare Vorbehalte unterstützte, zeichnete sich die Sowjetunion erneut durch verlegene Unverbindlichkeit aus. NJP

## Rechtsfragen

### Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger: Kongreß 1980 in Sydney — Europäische Vorbereitungskonferenz in Bonn durchgeführt (8)

I. Alle fünf Jahre führen die Vereinten Nationen einen weltweiten Kongreß zu Themen der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger durch. Der nächste dieser Kongresse soll im Jahre 1980 in Sydney, Australien, stattfinden; er ist der sechste in einer Reihe, deren bisherige Stationen Genf (1955), London (1960), Stockholm (1965), Kyoto (1970) und wieder Genf (1975) waren. Die Weltorganisation bereitet diese Kongresse durch regionale Konferenzen vor. Für die Region Europa fand die Vorbereitungskonferenz auf Einladung der Bundesregierung vom 10. bis 14. Oktober 1977 in Bonn statt. Die Delegierten von 27 Ländern aus West- und Osteuropa, außerdem Delegierte der USA, Kanadas und Australiens waren anwesend; vertreten waren ferner der Europarat, verschiedene Organisationen und Institute aus dem System der Vereinten Nationen, Interpol sowie zehn Organisationen mit Konsultativstatus beim UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC). Insgesamt waren etwa hundert Delegierte in Bonn zugegen. Zu ihrem Präsidenten wählte die Konferenz den Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, Ministerialdirektor Schneider aus dem Bundesministerium der Justiz. Für den Kongreß 1980 in Sydney sind fünf einzelne Themen vorgesehen, die auch während der Vorbereitungskonferenz in Bonn erörtert wurden.

II. Das erste Thema hieß: ›Trends in der Kriminalität und Strategien zur Verbrechensverhütung.‹ Es bestand die Tendenz, das Thema auf Fragen der Verbrechensbekämpfung einzuschränken und hier insbesondere die Probleme einer Erfolgskontrolle zu erörtern. Andererseits wurde hervorgehoben, daß gerade die Entwicklung der Kriminalität (die übrigens auch aufschlußreich für den Zustand einer Gesellschaft ist) untersucht werden muß, wenn Maßnahmen der Verbrechensbekämpfung wirksam auf ihren Erfolg geprüft werden sollen. Von einigen Ländern wurden die folgenden Deliktbereiche als besonders gravierend angesehen: Eigentumsverbrechen im Zusammenhang mit steigendem Wohlstand; Wirtschaftsverbrechen, Verkehrsvergehen, Verbrechen gegen die Umwelt, Rauschgiftdelikte, Terrorismus sowie die Zunahme von Verbrechen infolge der Abwanderung vom Land in die Stadt, durch die der Straftäter größere Anonymität erlangt.

Bei den Maßnahmen zur Verbrechensverhütung wurde insbesondere die Rolle des Gemeinwesens und die Beteiligung der Öffentlichkeit in Fragen der Resozialisierung hervorgehoben. Betont wurde schließlich auch die Notwendigkeit einer Schätzung der Kosten der Kriminalität und der Kriminalitätsbekämpfung. Gerade dieser letzte Punkt wird in internationalen Diskussionen in der letzten Zeit immer mehr hervorgehoben. Eine förderliche Auswirkung dessen auf entsprechende Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland, die erst in einigen Ansätzen vorhanden sind, wäre zu begrüßen.

III. Eingehend erörtert wurde auch das zweite Thema: ›Jugendgerichtsbarkeit vor und nach Ausbruch der Delinquenz.‹ Der Ausdruck ›Jugendgerichtsbarkeit vor Ausbruch der Delinquenz‹ entstammt nicht dem deutschen Rechtssystem. Die Diskussion machte deutlich, daß damit alle sozialen Reaktionen und alle Vorsorgemaßnahmen gegenüber jungen Menschen gemeint sind, die als mögliche Gesetzesbrecher gefährdet sind. Gerade im Bereich der Jugendkriminalität wurde der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung eine besonders große Rolle beigemessen. Die Diskussion spiegelte jedoch auch die Ergebnisse jüngerer kriminologisch-empirischer Untersuchungen wider, die ergeben hatten, daß Behandlungsprogramme zur Verhütung erstmaliger oder erneuter Deliktbegehung häufig außerordentlich dürftige Erfolge erzielt haben. Die besondere Bedeutung von Familie und Schule als Sozialisationsfaktoren, die verbrechensverhütend wirken, wurde hervorgehoben. Ferner wurde auch hier die Rolle der Öffentlichkeit betont.

IV. Während die beiden bisher genannten Themen bereits in der einen oder anderen Form auf früheren Kongressen der Vereinten Nationen angesprochen worden waren, wurde mit dem dritten Thema ›Kriminalität und Machtmißbrauch: Straftaten und Straftäter außerhalb der Reichweite der Gesetze?‹ ein für die Fachwissenschaft verhältnismäßig neues Gebiet betreten. Bereits die Abgrenzung des mit diesem Thema Gemeinten bedurfte näherer Diskussion. Als krimineller Machtmißbrauch können völlig verschiedene Dinge wie Steuerhinterziehung und Folterung verstanden werden. Verschiedene Versuche zur Abgrenzung dieses Gebiets wurden vorgetragen. Problematisch war auch der Begriff der Macht, der jeweils die Grundlage des gemeinten abweichenden Verhaltens sein soll. Es bestand jedoch Einigkeit darüber, daß die Wirtschaftskriminalität einen Teilbereich dieses Gebietes darstellt. In näheren Ausführungen zur Wirtschaftskriminalität wurde auch auf die Bedeutung von verfahrensmäßigen Gesichtspunkten, die z. B. in der Bundesrepublik Deutschland Ausgangspunkt für die Maßnahmen zur Reform der Strafvorschriften über die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität waren, hingewiesen.

V. Fragen des Strafvollzuges haben schon immer ein starkes Interesse der Vereinten Nationen gefunden. Sie standen auch während der Konferenz, über die hier berichtet